

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Weißbach bei Lofer

beschlossen von der Gemeindevertretung Weißbach
am **19. September 2017** und **10. April 2018**

Kundgemacht von 21.09.2017 – 09.10.2017

Kundgemacht von 16.04.2018 – 02.05.2018





Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Weißbach bei Lofer

Rechtsgrundlage: § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i. d. g. F.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

- (1) Der Friedhof der Gemeinde Weißbach steht in der Verwaltung der Gemeinde Weißbach.
- (2) Die allgemeine Verwaltung des Friedhofs obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weißbach.
- (3) Grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft „Friedhof Weißbach“ ist die Pfarre Weißbach.
GN 221/6, KG 57118 Oberweißbach

§ 2

Sämtliche Grabstellen (§ 30 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) stehen im Eigentum der Gemeinde Weißbach.

§ 3

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Gemeinde Weißbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten verstorbenen Personen bestimmt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Zuerkennung von Grabnutzungsrechten Gebühren einzuheben. Für die Festsetzung der Höhe der Gebühren sowie die Art der Einhebung ist die Gemeindevertretung zuständig. Die Gebühren werden nach Beschluss durch die Gemeindevertretung ortsüblich kundgemacht. Die zu entrichtende Grabgebühr betrifft lediglich die Nutzung der Grabstätte, nicht die Begräbniskosten, die Gebühr für die Aufbahrungshalle, die Entlohnung des Totengräbers und die Friedhofspflege.
- (3) Für Personen, die nicht in der Gemeinde Weißbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle im Friedhof der Gemeinde erworben hat.
- (4) Zur Bestattung anderer Personen als des Nutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Nutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Nutzungsrecht (Übertragung des Nutzungsrechtes § 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- (5) Bestattungen dürfen nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (6) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

§ 4

- (1) Im gemeindeeigenen Friedhof können Leichen, Leichenteile, Urnen und Aschenreste beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurne) oberirdisch erfolgen. Das oberflächliche Verstreuen der Asche ist nicht gestattet.



- (4) Die Beisetzung der Urne ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig. Besteht an einem Erdgrab schon ein Nutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen. In einem Erdgrab ist ebenso die Beisetzung der Aschenreste in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne in die dafür auszuhebende Bodenöffnung erlaubt. Das Ausheben und auch das wieder Schließen der Bodenöffnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein gesondertes Nutzungsrecht am Erdgrab entsteht dadurch nicht, verlängert sich aber wie im § 15 ausgeführt.
- (5) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, auf Dauer nicht ausgefolgt werden.
- (6) Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Die Umlegung von eingestreuten Aschenresten oder von Aschenresten die in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt wurden ist naturgemäß nicht möglich.
- (7) Die künftige Situierung von Grabstellen unmittelbar im Bereich der Kirchenmauern haben in Zusammenhang mit der instabilen Fundamentierung des Kirchengebäudes zu unterbleiben. Bereits bestehende Grabstellen sollen im Anfall in Absprache / Einvernehmen mit den Angehörigen verlegt bzw. aufgelöst werden. Eine Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen in den bestehenden Grabstellen entlang der Kirchenmauern soll künftig weiterhin möglich sein.
- (8) Das alleinige Recht für die Öffnung sowie das Schließen von Grabstellen liegt bei der Friedhofsverwaltung. Für die ordnungsgemäße Entfernung des bestehenden Grabdenkmals (Grabstein, Einfassung, Fundierung, Bepflanzung etc.) im Anfall oder aus sonstigen Gründen ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (9) Für Schäden an Grabstellen entlang der Längsseite der Kirche durch Dachschnee wird seitens der Friedhofsverwaltung und der Pfarre keinerlei Haftung übernommen. Um etwaige Schäden möglichst gering zu halten wird empfohlen, die hier betroffenen Grabstellen in ihrer Gestaltung möglichst niedrig zu halten.

§ 5

Soweit dafür nicht anderwärtig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind im Allgemeinen nur in Freigräbern zulässig.

§ 6

- (1) Termine für Bestattungen, Verabschiedungen und Beisetzungen etc. sind rechtzeitig, mindestens zwei volle Werktagen vorher, mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren, damit zusammenhängend ist auch die Absprache mit dem zuständigen Pfarramt erforderlich.
- (2) Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen.
- (4) Die Benützung der Aufbahrungshalle zum Zwecke der Aufbahrung von Leichen oder Urnen darf nur im Rahmen der Tätigkeit des Bestattungsgewerbes erfolgen. Dabei finden die Bestimmungen des bestehenden Benützungsvertrages zwischen der Gemeinde Weißbach und dem Bestattungsunternehmen Sturm GmbH, 5091 Unken Anwendung. Darin ist ausdrücklich vereinbart, dass die Aufbahrungshalle im erforderlichen Ausmaß von anderen Bestattungsunternehmen benützt werden kann, wenn diese über Auftrag der jeweiligen Angehörigen Aufbahrungen von verstorbenen Personen durchzuführen haben.
- (5) Die Benützung der Räumlichkeiten der Aufbahrungshalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 7

- (1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aufbahrungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden, und können unter besonderen Umständen von der Friedhofsverwaltung zeitlich limitiert werden.
- (2) Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens drei Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8

- (1) Öffnungs- und Schließzeiten: Es ist untersagt, den Friedhof in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr zu betreten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, jederzeit andere Öffnungs- und Schließzeiten festzusetzen. Die Tore sind geschlossen zu halten.
- (2) Bei Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle obliegt das Öffnen und Schließen der Aufbahrungshalle dem Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.



§ 9

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 10

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) Das Mitbringen von Tieren ausgenommen „Begleit- oder Assistenzhunde“;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikabspielgeräten u. dgl.;
- c) das Radfahren, Inlineskaten und Benützen ähnlicher Fortbewegungsmittel;
- d) das Benützen von Fahrzeugen (Anhängern) entgegen den Bestimmungen des § 30;
- e) das Verteilen von Drucksorten;
- f) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- g) das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter (Mülltrennung);
- h) das Ablagern und Lagern von Abraummateriale, abgetragenen Grabstätten und Teilen davon;
- i) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung (§ 27 Abs. 1);
- j) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
- k) Spiele jeglicher Art (Ballspiele, Kinderspiele etc.)
- l) das Rauchen, das Trinken von Alkohol, das Betteln

II. Abschnitt

Arten der Grabstellen:

§ 11

Der Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

A) Erdgräber:

1. Doppelgräber: Doppelgräber dienen zur Aufnahme zweier Säрге auf Dauer von 10 Jahren.
2. Vierfachgräber: Vierfachgräber dienen zur Aufnahme von vier Särgen auf Dauer von 10 Jahren
4. Kindergräber: Grabstellen zur Aufnahme von bis zu zwei Kindersärgen (Kinder bis fünf Jahren) auf Dauer von 10 Jahren.

B) Aschengrabstellen:

1. Urnengräber, sind zur Beisetzung von 1 bis 4 Urnen gedacht.
2. Urnenerdgrabstellen, sind zur Beisetzung von 1 bis 4 Urnen gedacht.
3. Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen in bestehenden Erdgrabstellen.

C) Freigräber: Freigräber (Gemeinschaftsgräber) sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes Leichen von Personen im Sinne des § 5 oder die Asche aus aufgelösten Urnengräbern bestattet werden.



§ 12 Ausmaße der Grabstellen (Grabstellenfläche)

- (1) Für die Grabstellen am Friedhof Weißbach gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche): Länge x Breite
- a) Doppelgräber 200 x 100 cm
 - b) Vierfachgräber 200 x 100 cm (Tiefgrab)
 - c) Kindergräber 100 x 50 cm
 - d) Urnenerdgräber 100 x 70 cm
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bereits bestehende Grabstellen – sofern deren Ausmaß den Ausmaßen des Abs. 1 nicht entsprechen - die in der Natur bestehenden Maße. In diesem Zusammenhang wird in dieser Verordnung verankert, dass Grabstellen, die nach Inkrafttreten der Friedhofsordnung nicht den dieser Verordnung angeführten Maße entsprechen, im Zuge einer Adaptierung an die jeweilige Größe anzupassen sind.
- (3) Wenn es innerhalb des Friedhofes zum Zweck einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Ausmaße (Abs. 1) unter Beachtung der für die Graböffnung nötigen Mindestmaße, anlässlich der Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern, wobei eine mögliche Annäherung an die in Abs.1 angeführten Ausmaße erreicht werden soll.
- (4) Unter dem in Abs. 1 genannten Ausmaß ist die gesamte zu einer Grabstelle erforderliche Fläche zu verstehen.
- (5) Folgende Überdeckungen (gerechnet von Geländeoberkante bis Sargoberkante) stellen Mindestmaße dar:
- a) Gräber laut Abs. 1 a) bis b) Sarg unten 160 cm Sarg oben 100 cm
 - b) Grab laut Abs. 1 c) Sarg unten 150 cm Sarg oben 100 cm
 - c) Alle Urnenbeisetzungen die in einer Grabstätte erfolgen 60 cm

§ 13 Bepflanzungsflächen, Bepflanzungshöhe

Bei den in § 12 Abs. 1 und 2 angeführten Gruppen gelegenen Grabstellen sind Einfassungen und Bepflanzungen innerhalb der angeführten Flächenausmaße (Länge x Breite) zulässig, wobei die Höhe der Bepflanzung 100cm nicht überschreiten darf. Die Bepflanzung hat mit ortsüblichen Gewächsen zu erfolgen. Die Grabstelle ist in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Pflanzung von Schlingen oder Klettergewächsen ist untersagt!

III. Abschnitt

Nutzungsrecht:

§ 14

- (1) Das Recht zur Nutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet. Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) a) Die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zuhalten, insbesondere für die Sicherheit und Standfestigkeit der Grabmale zu sorgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erwirkt werden. Das Nutzungsrecht für jede Grabstelle wird in der Friedhofsdatei eingetragen.
- (4) Ein Nutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Nutzungsrechtes abgesehen – im Allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.



§ 14 a)

Bei anonymer und halbanonymer Urnenbestattung entsteht kein Nutzungsrecht an einer Grabstelle im Sinne des § 14. Bei halbanonymer Urnenbestattung bezieht sich ein Nutzungsrecht auf die Anbringung einer Gedenkplakette an einer dafür vorgesehenen Stelle. Für dieses Recht ist § 14 Abs 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Mindestruhefrist

(1) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Nutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Nutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

(2) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

(3) Bei Bestattungen in Aschegrabstellen oder Urnenbeisetzungen in Erdgräbern, bei denen keine gesetzliche Mindestruhefrist gilt, ist ein bestehendes Nutzungsrecht durch den Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr auf volle 10 Jahre zu verlängern.

§ 16 Übertragung eines Nutzungsrechtes

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Nutzungsrechtes an den Übernehmer zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Nutzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde Weißbach mit Hauptwohnsitz gemeldete Person in Anspruch genommen wird.

(2) Eine Übertragung der Nutzungsrechte ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.

(3) Im Fall des Todes des Nutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Nutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) des verstorbenen Nutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Nutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde Weißbach seinen Hauptwohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 17 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht endet

- a) durch Zeitablauf (nach 10 Jahren),
- b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
- c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
- d) durch schriftlichen Verzicht;

(2) Die gemäß Abs. 1 lit a im Lauf eines Kalenderjahres erlöschenden Nutzungsrechte werden jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel der Gemeinde unter Hinweis auf die Säumnisfolgen verlautbart. Bekannte Nutzungsberechtigte von im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Nutzungsrechten werden durch die Friedhofsverwaltung zur Verlängerung der Nutzung oder möglichen Auflösung der Grabstätte zeitgerecht schriftlich aufgefordert.

(3) Nach Endigung des Nutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Fristen einem neuen Nutzungsberechtigten verliehen werden.



§ 18 Verzicht

Auf das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich nach Ablauf der Mindestruhefrist verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von bezahlten Friedhofsgebühren bei verlängerten Nutzungsrechten erfolgt anteilmäßig nur für volle Jahre, aber erst nach ordnungsgemäßer Räumung der Grabstelle und nur an den Einzahler der Gebühr oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 19 Säumnisfolgen

(1) Nach Endigung des Nutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Nutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.

(2) Grabdenkmäler (z. B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Grabeinfassungen) und alle anderen Gegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Nutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Nutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe schriftlich nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Weißbach diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Weißbach an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt dem Gericht. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Nutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so gehen diese nach dreijähriger Lagerung in den Besitz der Gemeinde Weißbach über. Alle daraus erwachsenen Kosten hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen.

IV. Abschnitt

Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen:

A) Allgemeines

§ 20

Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 21

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsflächen (§ 13) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden.

Für die Instandhaltung der Weganlagen (Kies), den Friedhofsbrunnen, die Ablageplätze und die Bereitstellung von erforderlichen Abfall- und Grünschnittbehältnisse sorgt die Friedhofsverwaltung.

§ 22

(1) Jede Grabstelle wird nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen. Spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung sind Trauerkränze, Blumen etc. vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Innerhalb eines Jahres ist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten die Grabstelle mit einem Grabdenkmal (z. B. Monument, Denkmal, Grabkreuz, Grabstein, Überurne, Einfassung) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck zu versehen.

(2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsflächen (§ 13) vorgenommen werden, wobei die Maximalhöhe von 100 cm nicht überschritten werden darf.

(3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung oder Neugestaltung höchstens 20 cm über das angrenzende Gelände ragen.



(4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge durch Umfallen etc. der Grabkreuze bzw. Grabsteine verursacht werden.

B) Erdgräber und Aschengrabstellen

§ 23 Einfassungen

- (1) Einfassungen sind nur bei Grabstellen und Urnengräbern zulässig.
- (2) Als Material für die Einfassungen darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.
- (3) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 20 cm betragen und die Höhe höchstens 20 cm über das angrenzende Gelände ragen.
- (4) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 24 Fundamente

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundamente und Grabdenkmäler sind fachgerecht zu verbinden. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 20 cm zulässig.

§ 25 Ausmaße der Grabdenkmäler

- (1) Auf Doppel-, Vierfach-, Urnenerd- und Kindergräbern dürfen die Grabdenkmäler einschließlich allfälliger Sockel folgende, für die einzelnen Grabarten festgelegte Höchstausmaße nicht überschreiten (Höhe/Breite):
 - a) Doppelgrab Breite 100 cm, Grabsteine Höhe 140 cm, Kreuze Höhe 160 cm
 - b) Vierfachgrab Breite 160 cm, Grabsteine Höhe 150 cm, Kreuze Höhe 180 cm
 - c) Kindergräber Breite 50 cm, Grabsteine Höhe 90 cm, Kreuze Höhe 100 cm
 - d) Urnenerdgräber Breite 70 cm, Grabsteine Höhe 90 cm, Kreuz Höhe 100 cm;
- (2) Bei Urnengräbern und Nischen sind Größe und Form der Tafeln einheitlich und müssen dem Bestand entsprechend gestaltet sein.
- (3) Grabdenkmäler, die in ihrer Art und Gestaltung dem ortsüblichen Erscheinungsbild widersprechen, bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, wozu entsprechende Planunterlagen mit Maßangaben vorzulegen sind.

§ 26 Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportionen, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.
- (2) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden, in geringem Ausmaß (max. 1/3 der Fläche des Grabmals) auch Stahl, rostfreier Stahl und Glas. Für Tafeln bei Urnengräbern darf nur Naturstein und Kupfer verwendet werden, die Form ist durch den Bestand vorgegeben und dementsprechend auszuführen.
- (3) Sämtliche steinernen Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z. B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein.
- (4) Auf jedem Grabdenkmal ist die Bezeichnung der Herstellerfirma, möglichst an unauffälliger Stelle, dauerhaft ersichtlich zu machen.



C) Genehmigungspflicht von Arbeiten

§ 27

- (1) Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstelle wie auch jede Abänderung daran, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, welche zur Begutachtung einen Sachverständigen heranziehen kann. Kleinreparaturen an bestehenden Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden; für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind sowohl der Nutzungsberechtigte als auch der Gewerbetreibende verantwortlich.
- (2) Das Ansuchen ist vom Nutzungsberechtigten oder von einem befugten Gewerbetreibenden zu stellen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist dem Ansuchen eine planliche Darstellung der geplanten Maßnahme beizuschließen, aus der diese in den erforderlichen Einzelheiten zu ersehen sein muss.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat längstens 2 Wochen nach Einlangen des Ansuchens über dieses zu entscheiden.
- (4) Liegen Gründe für eine Versagung nicht vor (Abs. 5), so ist die Genehmigung zu erteilen.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere denen dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.
- (6) Herstellungen auf Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Nutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Insoweit die unzulässigen Maßnahmen in einer Abänderung eines ursprünglich genehmigten Zustandes bestehen, erstreckt sich diese Verpflichtung auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung hat schriftlich zu ergehen, wobei dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen ist, die mindestens 2 Wochen zu betragen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist hat eine neuerliche Aufforderung mit eingeschriebenem Brief, unter Setzung einer angemessenen, mindestens 1 Monat betragenden Nachfrist mit dem Hinweis zu ergehen, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
- (7) Wenn der in Abs. 2 angeführte Gewerbetreibende die Ausführung der beantragten Maßnahmen nicht vornimmt, so ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der genehmigungspflichtigen Maßnahme der Friedhofsverwaltung der Name des ausführenden Gewerbetreibenden mitzuteilen.

V. Abschnitt

Anlieferungen und Vornahme gewerblicher Arbeiten:

§ 28

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden und diese Arbeiten sind der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.
- (2) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Grabdenkmäler im aufstellungsbereiten Zustand auf den Friedhof zu bringen und die Zufuhr der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an folgenden Tagen und Zeiten vorgenommen werden: Montag bis Samstag zwischen 07:00 und 18:00 Uhr. In diesem Zusammenhang wird auf die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Weißbach, speziell auf die §§ 2, 6 u. 7, hingewiesen.
- (4) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben. (5) Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 27) der Friedhofsverwaltung anzumelden.



§ 29

- (1) Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen und die Arbeiten sind möglichst rasch zu vollenden.
- (2) Das Erdaushubmaterial und der sonstige bei den gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum dürfen von den Gewerbetreibenden auf den von der Friedhofsverwaltung hierfür allenfalls zur Verfügung gestellten Plätzen zwischengelagert und müssen nach Abwicklung der Arbeiten entfernt werden.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Abfallkörbe und Containern zur Beseitigung ihres Entsorgungsmateriales untersagt.
- (4) Für Schäden an Anlagen, Wegen oder anderen Gräbern durch die Durchführung von Arbeiten haftet der Gewerbetreibende. Für Schäden durch nicht gewerbliche Arbeiten haftet der Nutzungsberechtigte.

VI. Abschnitt

Benützung von Fahrzeugen:

§ 30

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist das Benützen von Fahrzeugen aller Art verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Friedhofsverwaltung und deren Dienstfahrzeuge, für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und Spezialfahrzeuge von Schwerkörperbehinderten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbebetreibenden Ausnahmen von den Verboten gemäß Absatz 1 erteilen.
- (4) Für die im Friedhof verwendeten Fahrzeuge (Anhänger) und deren Lenker finden die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (5) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt max. 10 km/h.

VII. Abschnitt

Strafbestimmungen, Inkrafttreten:

§ 31

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu €3.000,-- geahndet.

§ 32

Die Friedhofsordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom **19. September 2017** und **10. April 2018** tritt nach Kundmachung an der **Kundmachungstafel des Friedhofes** mit **2. Mai 2018** in Kraft und wird dauernd im Friedhofsbereich öffentlich angeschlagen.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Josef Michel Hohenwarter